



# Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen

Elektronisches Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,  
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist.

Ausgegeben in Plauen am 13.06.2022

Ausgabe 2022/198, Dokument 13.22.10/1-9-202

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Plauen zum Verbot des Abverkaufes und Mitführens von Glasflaschen/Gläsern anlässlich des Stadtfestes „Spitzenfest 2022“ .....	2
Impressum .....	8

## **Allgemeinverfügung der Stadt Plauen zum Verbot des Abverkaufes und Mitführens von Glasflaschen/Gläsern anlässlich des Stadtfestes „Spitzenfest 2022“**

Auf Grundlage des § 12 Absatz 1 Alternative 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) erlässt die Stadt Plauen folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Der Abverkauf und das Mitführen von Glasflaschen oder Gläsern sind im folgenden Bereich verboten:

Altmarkt, Marktstraße (einschließlich Verbindung Rathauslichthof zur Herrenstraße), Herrenstraße, Straßberger Straße (bis Nobelstraße), Lutherpark, Unterer Graben (einschließlich Mosen- Park, Oheim- Passage und Nonnenturm), Dobenastraße (Neundorfer Straße bis Klosterlein), Postplatz (einschließlich Wendedenkmal), Melanchthonstraße (vom Postplatz bis Hausnummer 2A), Theaterplatz, Rathausstraße, Klosterstraße, Oberer Steinweg, Obere Endestraße (einschließlich Parkplatz sowie Grünfläche), Johanniskirchplatz, Untere Endestraße (einschließlich Parkplatz), Kirchstraße.

Das Verbot erstreckt sich im Geltungsbereich der Straßen jeweils auf beide Straßenseiten einschließlich der Gehwege. Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Personen, welche in diesem Bereich Glasflaschen oder Gläser abverkaufen oder mit sich führen, sind zur Herausgabe dieser verpflichtet.

2. Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 1 genannten Bereich für:
  - Freitag, den 17.06.2022, in der Zeit von 18:00 Uhr bis Samstag, den 18.06.2022, 02:00 Uhr;
  - Samstag, den 18.06.2022, in der Zeit von 18:00 Uhr bis Sonntag, den 19.06.2022, 02:00 Uhr;
  - Sonntag, den 19.06.2022, in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
3. Dieses Verbot gilt nicht für:
  - das Mitführen von Getränken in Glasbehältnissen durch Getränkelieteranten
  - Personen, welche Getränke in Glasbehältnissen offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben
  - für den Ausschank von Getränken zum sofortigen Verzehr innerhalb von geschlossenen Räumen sowie innerhalb der genehmigten Sondernutzungsflächen zur Außengastronomie im benannten Bereich
  - den Abverkauf und das Mitführen von Glasflaschen mit einer maximal möglichen Füllmenge von 0,02l.
4. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann in der Stadt Plauen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Unterer Graben 1, 08523 Plauen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Plauen erhoben werden.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Plauen, den

Steffen Zenner  
Oberbürgermeister

### **Gründe**

#### **I.**

sachlich:

Das „Plauener Spitzenfest“ ist das größte der jährlich stattfindenden Stadtfeste und findet im frei zugänglichen Alt- und Innenstadtbereich statt.

Mit Beginn der frühen Abendstunden ab 18:00 Uhr und spätestens mit Beginn der Hauptshow- Acts auf den Veranstaltungsbühnen Altmarkt, Theaterplatz, Johanniskirchplatz und Dobenastraße freitags und samstags gegen 19:00 Uhr, steigen die Besucherzahlen auf dem Veranstaltungsgelände insgesamt immens, welche sich aus der Plauener Bevölkerung sowie regionalen und überregionalen Gästen und Besuchern zusammensetzt.

#### **II.**

rechtlich:

Gemäß § 12 Absatz 1 Alternative 1 SächsPBG können die Polizeibehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, soweit die Befugnisse nicht besonders geregelt sind.

Nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 ist die Stadt Plauen als Ortspolizeibehörde eine allgemeine Polizeibehörde. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe liegt nach § 2 Absatz 3 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) in der Ressortzuständigkeit der Polizeibehörde. Da keine spezielle Zuständigkeitsregelung vorliegt, ist die Stadt Plauen nach § 6 Absatz 1 SächsPBG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Stadt Plauen ergibt sich aus dem § 5 Absätze 1 und 2 SächsPBG, da diese polizeibehördliche Aufgabe im Stadtgebiet und somit in deren Dienstbezirk wahrgenommen wird.

Gemäß § 3 SächsPBG i.V.m. § 4 Nr. 3 Buchstabe a SächsPVDG liegt eine Gefahr vor, wenn bei einer Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird. Nach § 3 SächsPBG i.V.m. § 4 Nr. 1 SächsPVDG umfasst die öffentliche Sicherheit die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie den Bestand, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.

Beim gegenständlichen Verbot handelt es sich um einen Einzelfall, da ausschließlich der Abverkauf und das Mitführen von Glasflaschen oder Gläsern zu bestimmten Zeiten des Festfreitags, des Festsamstags und des Festsonntags (konkrete Regelung) für eine unbestimmte Anzahl von Veranstaltungsteilnehmern und Besuchern (generelle Regelung) verboten ist. Mit dieser konkret-generellen Regelung liegt eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor.

Unter Berücksichtigung der realen Lebensumstände und der Erfahrungen der Vergangenheit steht fest, dass mit der Begehung von Volksfesten ein enormer Alkoholkonsum einhergeht. Die Kombination aus der enthemmenden Wirkung von Alkohol und aufputschender Stimmungsmusik kann auch bei sonst unauffälligen Personen zu unkontrolliertem und nicht vorhersehbarem Verhalten führen. Diese Situationen werden zusätzlich regelmäßig durch das Aufeinandertreffen sich gegenseitig aufstachelnder Gruppen oder Einzelpersonen negativ beeinflusst. Durch daraus resultierenden körperlichen oder verbalen Auseinandersetzungen entsteht eine besondere Gefahr für die genannten polizeilichen Schutzgüter.

Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass insbesondere Jugendliche und Heranwachsende aus finanziellen Gründen bereits mit Alkohol in Glasflaschen auf das Festgelände anreisen, um diesen dort zu konsumieren. Hierdurch entziehen sich diese der Alterskontrolle an den Getränkeständen und gelangen direkt auf dem Veranstaltungsgelände in den Genuss von teilweise hochprozentigen Spirituosen. Trotz der zahlreich bestehenden und aufgrund des Festes zusätzlichen Angebote der Stadt Plauen zur Müllentsorgung, werden verbrauchte Glasflaschen oftmals achtlos auf dem Festgelände stehen gelassen und nicht ordnungsgemäß in den hierfür aufgestellten Behältnissen entsorgt.

Mit steigendem Alkoholpegel und hierdurch zunehmender Gewaltbereitschaft werden diese abgestellten Flaschen im Verlaufe des Veranstaltungsabends erfahrungsgemäß mutwillig zerschlagen oder als Wurfgeschosse verwendet. Abgebrochene Flaschenhälse sowie Glassplitter können bei stumpfer Gewaltanwendung alkoholbedingt enthemmter Personen zu massiven Beeinträchtigungen des potenziellen Opfers führen und stellen damit eine erhebliche Gefährdung des hochrangigen Individualrechtsgutes im Hinblick auf Leben und Gesundheit anderer Veranstaltungsteilnehmer dar. Zudem stellt eine aggressive und alkoholisierte Person, die im Besitz solcher gefährlicher Gegenstände ist, eine erhebliche Gefahr für den Gemeindlichen Vollzugsdienst der Stadt Plauen, den Polizeivollzugsdienst sowie für den Sanitäts- und Rettungsdienst dar. Tätliche Angriffe auf diese Einsatzkräfte stellen eine Gefährdung des von ihnen repräsentierten staatlichen Gewaltmonopols sowie dessen Pflicht zur Daseinsfürsorge und Gesundheitsversorgung dar und beeinträchtigen dessen Leistungsfähigkeit. Hierdurch wird der Staat in der Wahrnehmung seiner Pflichtaufgaben vermeidbar be- bzw. gehindert.

Durch den Missbrauch von Glasflaschen als Wurfgeschosse, etwa gegen Gebäude, Fahrzeuge usw., entstehen zudem erhebliche Beschädigungen fremden Eigentums. Die in diesem Zusammenhang begangenen Straftaten stellen einen immensen Verstoß gegen die bestehende Rechtsordnung, insbesondere dem Strafrecht dar.

Mit den Individualrechtsgütern, der Rechtsordnung sowie dem Staat und seiner Institutionen, sind durch die unsachgemäße Benutzung von Glasflaschen und Gläsern durch aggressive und betrunkene Personen während den hier definierten Zeiten dieses Stadtfestes, alle denkbaren polizeilichen Schutzgüter gefährdet, deren Schutz den Sicherheitsbehörden legislativ per Weisungsaufgabe übertragen wurde und im besonderen Maße erstrebenswert erscheinen.

Um diese zu erwartenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit auf ein Minimum zu reduzieren, entschied sich die Stadt Plauen entsprechend Ihres Entschließungsermessens und gemäß Ihrem gesetzlichen Auftrag zur präventiven Gefahrenabwehr dazu, dieses Verbot im Rahmen Ihres Auswahlermessens zu verfügen. Die Stadt Plauen hat Ihre Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 SächsPBG aufgrund dessen Opportunitätsprinzips gemäß § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Demnach müssen sie zweck- und rechtmäßig sein. Die Zweckmäßigkeit ist gegeben, wenn sie nicht außer Verhältnis des beabsichtigten Zwecks stehen. Rechtmäßigkeit liegt vor, wenn die Grundsätze des Vorrangs und des Vorbehaltes des Gesetzes nicht verletzt wurden und der Gleichheitsgrundsatz beachtet wurde. Beides ist innerhalb der Verhältnismäßigkeit gemäß § 13 SächsPBG zu prüfen.

Das Verbot dieser Allgemeinverfügung erfolgte entsprechend dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage des § 12 Abs. 1 SächsPBG zur Gefahrenabwehr und ist demnach als zweckmäßig und legitim anzusehen. Das Verbot ist auch als rechtmäßig zu betrachten, da es sich aus folgenden Gründen innerhalb der gesetzlichen Grenzen bewegt.

Nach § 13 Absatz 1 SächsPBG muss die zu treffende Maßnahme geeignet sein. Die Maßnahme ist geeignet, wenn anzunehmen ist, dass sie den erstrebten Erfolg herbeiführt oder zumindest fördert. Das Ziel dieser Anordnung ist, mit dem Verbot des Abverkaufs und des Mitführens von Getränken in Glasflaschen oder Gläsern zu verhindern, dass diese auf dem Veranstaltungsgelände herrenlos und damit für jeden ungehindert und beliebig missbräuchlich nutzbar abgestellt werden. Zum Schutz oben dargestellter polizeilicher Schutzgüter soll das Risiko des Glasbruchs durch Zerschlagen, des Werfens oder des Einsatzes von Glasflaschen und Gläsern als Angriffswerkzeug minimiert werden. Dieses Glasflaschenverbot, verbunden mit dessen aktiven Kontrolle und Vollzuges durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst und den Polizeivollzugsdienst, ist zur Zielerreichung geeignet. Für die musikalischen Veranstaltungen auf dem Theaterplatz und der Dobenastraße werden diese selbst, sowie der Untere Graben, der Postplatz, der vordere Teil der Melanchthonstraße sowie der Lutherpark als direkt zugehörige Verweilbereiche mit erhöhter Zahl an Veranstaltungsteilnehmern fungieren. Die Festlegung dieses räumlichen Geltungsbereiches erfolgte deshalb zum Schutz der Teilnehmer dieser Teilveranstaltungen des „Plauener Spitzenfestes“. Direkte Verweilbereiche mit stark erhöhter Teilnehmerzahl der Hauptveranstaltung auf dem Altmarkt sowie der Veranstaltungsfläche Johanniskirchplatz werden der Altmarkt, die Straßberger Straße bis zur Nobelstraße, die Kirchstraße, die Obere Endestraße einschließlich des Parkplatzes sowie der Grünfläche, der Obere Steinweg, die Herrenstraße sowie der Johanniskirchplatz sein. Die Marktstraße, die Untere Endestraße, der Klostermarkt, die Rathausstraße und die Klosterstraße werden als Flanierbereich im Zusammenhang mit der Hauptveranstaltung am Altmarkt und den drei anderen Veranstaltungsflächen betrachtet, in dem sich erfahrungsgemäß aufgrund der Hörweite zum Altmarkt und der Attraktivität des Veranstaltungsgeländes eine erhöhte Anzahl an Besuchern aufhält und Alkohol konsumiert. Zwischen diesem Verweil- und Flanierbereich und hin zu den jeweiligen Veranstaltungsflächen erfolgt ein ständiger Zu- und Abfluss an Veranstaltungsteilnehmern. Um im Verweilbereich eine effektive Durchsetzung des Glasflaschenverbotes zu ermöglichen, bedarf es der Einschließung dieser Flanierbereiche als „Pufferzonen“ in den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung. Aus diesem Grund sind die ausgewiesenen Zonen ebenfalls als geeignet zur Zielerreichung zu betrachten.

Im Rahmen der Erforderlichkeit haben die Polizeibehörden gemäß § 13 Absatz 2 SächsPBG diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche die einzelne Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Ein milderer Mittel, als das gegenständliche Verbot, ist nicht ersichtlich. Insbesondere kann eine Selbstverpflichtung der Händler über das Unterlassen des Abverkaufs von Glasflaschen oder Gläsern nicht als ausreichend oder verlässlich betrachtet werden. Allein durch Auflagen gegenüber den Händlern kann die notwendige Sicherheit ebenfalls nicht gewährleistet werden. Diese sind technisch und personell allein nicht in der Lage, Glasbruch auf dem Veranstaltungsgelände zu verhindern bzw. Glasbruch vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Der bloße Appell an potenzielle Veranstaltungsteilnehmer über Presse, Radio oder Social Media, welcher auf die Vernunft eines jeden einzelnen zum freiwilligen Verzicht auf das Mitbringen von Glasflaschen abzielt, scheint zudem wirklichkeitsfremd. Angesichts der Besucherzahlen ist es auch weder der Polizeibehörde noch dem Polizeivollzugsdienst möglich, einen unmittelbar bevorstehenden missbräuchlichen Einsatz von Glasflaschen und Gläsern bei dynamischen Einsatzlagen zu verhindern. Mit dem präventiven Erlass dieser Verfügung und der damit verbundenen Möglichkeit der generellen Reduzierung der sich im Umlauf befindlichen Glasflaschen und Gläser auf dem Veranstaltungsgelände, wird die Sicherheit aller Veranstaltungsteilnehmer mit dem geringsten Aufwand sowie den geringsten Rechtseingriffen effektiv erhöht. Zudem wurde durch die Stadt Plauen berücksichtigt, das Verbot vor dem Hintergrund der dargelegten direkten proportionalen Steigerung des Alkoholkonsums mit voranschreitender Abend- bzw. Nachtzeit zeitlich zu begrenzen. Die an den Veranstaltungsorten ausgerichtete jeweilige Festsetzung der Verbotszeiten ist ein milderer Mittel, als das ganztägige Verbot für den gesamten Veranstaltungszeitraum. Der festgelegte Geltungsbereich erstreckt sich nur auf jene Straßen und Plätze, auf denen es erfahrungsgemäß aufgrund des jeweiligen räumlichen Bezugs zu den Musikveranstaltungen zu einer großen Menschenansammlung mit Alkoholausschank kommt. Hinzu treten jene Flächen in unmittelbarer Nähe der Musikveranstaltungen, auf denen erfahrungsgemäß Alkoholkonsum stattfindet und von denen aus ein ständiger Zu- und Abfluss zur eigentlichen Veranstaltungsstätte stattfindet. Bereiche, die ebenfalls an das Festgebiet angrenzen, jedoch aus polizeilichen Erfahrungswerten heraus genau diese Funktion nicht erfüllen, sind vom Geltungsbereich auch nicht umfasst. Der Entfall der Flanierzonen aus dem Geltungsbereich wäre dem oben formulierten Ziel dieser Allgemeinverfügung abträglich.

Zudem muss die Maßnahme nach § 13 Absatz 3 SächsPBG angemessen sein. Sie darf demnach nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Das Ziel, Gesundheit, Leben, Eigentum sowie die Rechtsordnung und die Handlungssicherheit des Staates zu schützen, wiegt weitaus schwerer, als der vergleichsweise geringe Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Veranstaltungsteilnehmer. Insbesondere ist erwachsenen Veranstaltungsteilnehmern die Verbringung alkoholischer Getränke auf das Veranstaltungsgelände in Plastikbehältnissen möglich. Somit können sie sich nahezu ungehindert im gesamten Veranstaltungsgelände bewegen - welches zudem öffentlichen Verkehrsraum darstellt - und sind nur unwesentlich von der Festlegung des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung in Ihrer Handlungs- und Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Gleiches gilt für die Berufsfreiheit der Gewerbetreibenden. Ihnen ist es möglich, ohne nennenswerten Mehraufwand Alkohol in Plastikbechern an Kunden auszuschenken. Aufgrund dessen, dass sich der zeitliche und räumliche Geltungsbereich strikt an den zu erwartenden konkreten Gefahren ausrichtet, steht diese Regelung nicht erkennbar außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Absatz 1 Alternative 1 SächsPBG erfüllt sind, durfte die Stadt Plauen im vorliegenden Fall die angeordneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen. Eine Sonderregelung der Befugnisse ist nicht erkennbar.

Die Adressatenauswahl für polizeiliche Maßnahmen hat ebenfalls nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen. Die Stadt Plauen entschied sich dafür, diese Anordnung gemäß § 14 Absatz 1 SächsPBG im Rahmen einer Allgemeinverfügung gegen alle (generell) zu richten, welche sich auf dem Veranstaltungsgelände befinden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, indem der Verbotscharakter dieser Verfügung nicht durch eine aufschiebende Wirkung etwaig eingelegter Rechtsbehelfe außer Kraft gesetzt wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da sie das mildeste Mittel zur Sicherung des beabsichtigten Erfolges ist. Weiterhin ist die sofortige Vollziehung als angemessen anzusehen, da das Interesse der Stadt Plauen sowie der Allgemeinheit am sofortigen Schutz hoher Rechtsgüter entschieden höher einzustufen ist, als der Nachteil, der dem Widerspruchsführer durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe entsteht.

Da die sofortige Wirksamkeit des Verbotes zum Zwecke der Gefahrenabwehr mit dem Schutz hoher Rechtsgüter gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einen legitimen Zweck verfolgt, ist die sofortige Vollziehung als verhältnismäßig anzusehen.

#### **Hinweis zu möglichen Zwangsmitteln**

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung, das heißt beim Abverkauf sowie Mitführen von Glasflaschen/ Gläsern im Geltungsbereich dieser Verfügung, liegt eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor. Zur Beseitigung dieser Störung, behält sich die Stadt Plauen zum Vollzug dieser Allgemeinverfügung Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, insbesondere unmittelbaren Zwang in Verbindung mit der Wegnahme von abverkauften oder mitgeführten Glasflaschen oder Gläsern vor.

Anlage  
Räumlicher Geltungsbereich

**Anlage** zur Allgemeinverfügung zum Verbot des Abverkaufes und Mitführens von Getränken in Glasflaschen/Gläsern anlässlich des Stadtfestes „Plauener Spitzenfest 2022“

**– Gebietsausdehnung –**



Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Die Amtlichen Veröffentlichungen der Stadt Plauen können auch in gedruckter Form im Bürgerbüro der Stadt Plauen eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden. Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) über die Internetseite [www.plauen.de/amtliche](http://www.plauen.de/amtliche) kostenfrei bezogen werden.

### **Impressum**

Herausgeber: Stadt Plauen, Oberbürgermeister Steffen Zenner, Unterer Graben 1, 08523 Plauen

Redaktion: Fachgebiet Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Unterer Graben 1, 08523 Plauen,

Telefon: 03741 291-1181, Telefax: 03741 291-31181, E-Mail: [presse@plauen.de](mailto:presse@plauen.de),

Postanschrift: Unterer Graben 1, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Plauen: Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen